

## Die deutsche Valutaanleihe in der Schweiz.

Wien, 10. August.

Zwischen Deutschland und der Schweiz schweben Verhandlungen über die Erneuerung des am 31. Juli abgelaufenen Wirtschaftsabkommens, das die wechselseitigen Ausführbewilligungen und -kontingente zum Gegenstande hat. Die Besprechungen dürften nach den vorliegenden Nachrichten bald zu einem befriedigenden Abschlusse führen. Im Mittelpunkt der Erörterung steht die Frage der deutschen Kohlenlieferungen nach der Schweiz, und zwar im Zusammenhange mit der Gewährung einer Valutaanleihe an Deutschland. Deutschland ist grundsätzlich nach wie vor bereit, der Schweiz Brennmaterial zur Verfügung zu stellen; doch bildet die Preisfrage noch den Gegenstand eingehender Verhandlungen. Von Schweizer Seite ist mitgeteilt worden, daß Deutschland die Absicht habe, den Kohlenpreis unter Berufung auf den Stand in anderen Ländern erheblich zu steigern und sich für auswärtige Zahlungen größere Mittel zu beschaffen oder aber zu einem Kredit zu gelangen, den die Schweiz im Interesse der deutschen Währung einzuräumen hätte. In Deutschland hat man dagegen den Standpunkt vertreten, daß die Bezüge aus der Schweiz die deutschen Lieferungen von Kohle und Eisen dem Werte nach übersteigen und daß ähnliche valutapolitische Maßregeln auch im Verkehre mit anderen neutralen Staaten, so beispielsweise mit Holland hinsichtlich des Rohtabaks, getroffen worden seien. Es liegt übrigens im deutsch-schweizerischen Handelsverkehre ein bemerkenswertes Kreditabkommen im Interesse der deutschen Valuta vor, das wohl als Präzedenzfall der mit den Kohlenlieferungen verknüpften Valutaanleihe angesehen werden kann. In der Ende Juli abgelaufenen Abmachung hat Deutschland die Einfuhr von Seide, Stickereien und Uhren aus der Schweiz in der Höhe von 18 Millionen Mark (in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Juli) zugelassen, jedoch unter der Bedingung, daß die Bezahlung bis Ende Oktober 1918 gestundet wird, bis zu welchem Zeitpunkte die Deutsche Reichsbank die geschuldeten Beträge, die die deutschen Käufer dort zu hinterlegen haben, in Verwahrung behalten soll. Die Schweizer Seiden- und Stickereiindustriellen sind auf diese Bedingung eingegangen, die hingegen von den Uhrenfabrikanten, auf die bloß 4½ Millionen Mark entfallen wären, abgelehnt wurde, so daß die Schweizer Uhren seither unter das allgemeine deutsche Einfuhrverbot fallen. Die romanische Westschweiz hat sich dem deutschen Vorschlag gegenüber zu ihrem eigenen Nachteil anders verhalten als die deutsche Ostschweiz.

Wie in hervortragend unterrichteten Kreisen verlautet, ist das Valutaabkommen von deutscher Seite in der Art gedacht, daß die Schweiz über den Betrag hinaus, den sie für die deutsche Kohle zu bezahlen hätte, fortlaufende Monatskredite an Deutschland gewährt. Das soll in der Art geschehen, daß zwischen Schweizer und deutschen Finanzinstituten ein Abkommen getroffen wird, wonach die ersteren den deutschen Banken gegen eine Unterlage von Schatzscheinen oder Schatzwechseln monatlich eine Summe von 20 Millionen schweizerischer Francs zur Verfügung stellen. Diese Kredite wären bei Verfall zunächst zu erneuern und ihre Rückzahlung hätte in einem späteren Zeitpunkte zu erfolgen, in welchem bereits über die Währungsverhältnisse Klarheit besteht. Deutschland würde somit zunächst einen bedeutenden Betrag in Schweizer Valuta als Gegenwert für die gelieferte Kohle und darüber hinaus noch für einen längeren Zeitraum fortlaufende Kredite in Schweizer Francs erlangen. In Deutschland vertritt man den Standpunkt, daß in einer solchen Valutaanleihe nur eine gerechtfertigte Kompensation dafür liegt, daß die Schweiz mit Kohle, also einem Bedarfsartikel von höchster Wichtigkeit, versorgt wird, den das Land sonst nicht zu beschaffen imstande wäre. Die Schweiz zahlt gegenwärtig für die deutsche Kohle Einheitspreise von 60 bis 66 Francs per Tonne und eine schweizerische Verordnung vom 4. Juni laufenden Jahres setzt den Höchstpreis, den der Schweizer Verbraucher zu zahlen hat, für die Tonne Saarkohle franko Basel mit 77 Francs, für Ruhrkohle mit 78½ Francs fest. Ein in der Schweiz verbreitetes Gerücht wollte davon wissen, daß die deutschen Kohlenpreise verdreifacht werden sollen. Aber selbst angenommen, daß dieser unwahrscheinliche Fall ins Auge gefaßt worden wäre, würde die Schweiz die Kohle noch erheblich billiger bekommen als Italien. Das ergibt sich aus einem Vergleiche mit den dort geltenden Höchstpreisen für Industriekohle, die vom „Commissariato generale per i carboni“ Ende Mai laufenden Jahres mit 335 bis 345 Lire per Tonne festgesetzt wurden. Die englische Kohle in Italien stellt sich für den Verbraucher viereinhalbmal so teuer als die deutsche Kohle für den Schweizer Konsumenten. Nach Mitteilungen Schweizer Blätter scheint man in Deutschland für den Fall, als die Schweiz sich zu einer Valutaanleihe entschließen sollte, eine 50prozentige Erhöhung der Kohlenpreise in Aussicht genommen zu haben, doch sind die Verhandlungen nicht abgeschlossen und es liegt die Vermutung nahe, daß man sich auf einer mittleren Linie einigen dürfte.

Die Schweiz hat einen Kohlenbedarf von etwas über drei Millionen Tonnen im Jahre, woran Deutschland im letzten Friedensjahre mit 81 Prozent beteiligt war. In der Lieferung von Koks hat Deutschland 1913 mit 84,5, an jener von Briquettes mit 91,2 Prozent teilgenommen. Der Rest entfiel auf Frankreich und Belgien. Seit Kriegsausbruch ist die Schweiz, von geringfügigen Kohlenbezügen aus Oesterreich-Ungarn abgesehen, so gut wie ganz auf Deutschland angewiesen. Im Abkommen vom 2. September 1916, das Ende April erneuert wurde, hat Deutschland an Stelle der monatlichen Kohlenbezüge der Schweiz vor dem Kriege, die sich auf 280.000 Tonnen beliefen, die Lieferung von 253.000 Tonnen bewilligt. Transportschwierigkeiten ist es zuzuschreiben, daß die deutschen Kohlenlieferungen nicht die volle Höhe der zugestandenen Exportmenge erreichten. Der Vorstand der Kohlenzentrale in Basel, die mit der Kohlenversorgung der Schweiz betraut ist, hat gegenüber Angriffen aus der romanischen Schweiz hervorgehoben, Deutschland bemühe sich ernsthaft, die Schweiz zu befriedigen, und man

müsse den Schwierigkeiten Rechnung tragen, mit welchen Deutschland zu kämpfen habe. Da in Frankreich selbst Kohlennot herrscht und Ersatzlieferungen auch von anderer Seite ausgeschlossen sind, muß sich die Schweiz die unentbehrliche Kohle aus Deutschland beschaffen, um den Betrieb ihrer Transportunternehmungen, Gaswerke und Industrien zu sichern und für die Heizung im nächsten Winter Vorzüge zu treffen. Der Schweizer Bundesrat hat sich auch gegenüber dem Verlangen nach einer Anleihe nicht ablehnend verhalten, da sich die Schweiz auf anderem Wege als dem eines einschlägigen Uebereinkommens mit Deutschland eine erhebliche Menge von Kohle zu erträglichen Preisen nicht sichern kann. Bundesrat Ador hat darauf verwiesen, es sei für die Schweiz jedenfalls vorteilhafter, eine Anleihe zu gewähren, als durch Bezahlung ganz wesentlich höherer Kohlenpreise das Geld dauernd ins Ausland abzuführen. Man beabsichtigt in der Schweiz, zu dem Finanzabkommen in erster Linie jene Kreise heranzuziehen, die an der Einfuhr und dem Verbrauch der Kohle ein besonderes Interesse haben, also vornehmlich die Großindustrie, die Gaswerke usw. Man würdigt in der Schweiz sehr wohl den begreiflichen Wunsch Deutschlands, sich einen hinreichenden Betrag von Zahlungsmitteln zu beschaffen, um seine weiteren Verschlechterung seiner Valuta in der Schweiz, die übrigens dort gegenwärtig keineswegs ungünstiger als jene der Ententeländer steht, vorbeugen, soweit eine solche durch das Ueberviegen schweizerischer Lieferungen nach Deutschland über die deutschen Lieferungen nach der Schweiz eintreten könnte. Besonders Gewicht legt man in der Schweiz auf die Festsetzung der Rückzahlungsmobilitäten im Hinblick auf den dortigen Kapitalsbedarf während der Uebergangswirtschaft. In Deutschland wird die Rückzahlung wenige Monate nach Beendigung des Krieges schwerlich einen Stein des Anstoßes bilden und es darf daher angenommen werden, daß die in Schweben befindlichen Verhandlungen über die Erneuerung des Wirtschaftsabkommens zwischen der Schweiz und Deutschland ehestens zu einem beide vertragschließenden Teile gleichermaßen befriedigenden Abschlusse führen werden.